



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

19/2016

Masterstudiengang
Soziale Arbeit
Zugangs- und Zulassungsordnung
Erste Änderung
Neubekanntmachung

Vechta, 23.09.2016 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 300

Inhalt

	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit	3
• Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit	7

**Erste Änderung
der
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 05. Juni 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 13/2014 S. 4 ff.) wird durch Beschluss des Senats gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG auf seiner 51. Sitzung am 16. März 2016 und Genehmigung gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des MWK vom 14. September 2016 (Az.: 27.5-74509V-03,10,88 74534-09V-06) wie folgt geändert:

1.

§ 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 wird „der/die Bewerber/in“ durch „die Bewerberin/der Bewerber“ ersetzt.

b)

In Absatz 1 Satz 1 a) und b) wird jeweils „fachlich eng verwandten Studiengang“ durch „fachlich geeigneten Studiengang“ ersetzt.

c)

In Absatz 1 Satz 1 b) wird am Ende „sowie“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

d)

Absatz 1 Satz 1 c) wird gestrichen.

e)

In Absatz 1 Satz 2 wird „fachlich eng verwandt“ durch „fachlich geeignet“ ersetzt und „bzw. die besondere Eignung gemäß Absatz 2 vorliegt“ gestrichen.

f)

In Absatz 1 Satz 3 wird zwischen „Auflage“ und „verbunden“ „oder der Empfehlung“ eingefügt.

g)

Absatz 2 wird gestrichen.

h)

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

¹Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). ²Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im

Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.

i)

Absatz 4 wird gestrichen.

j)

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

1. DSH Stufe 2,
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
5. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
7. telc Deutsch C 1 Hochschule,
8. abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt.“

2.

§ 3 (Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibzeitraum) wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 wird Nr. 3 gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

b)

In Absatz 4 wird Satz 2 und Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

c)

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„¹Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).“

3.

§ 4 (Zulassungs- und Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 wird „Bewerber/innen“ durch „Bewerberinnen/Bewerber“ ersetzt.

b)

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Auswahlentscheidung wird nach § 2 Abs. 2 getroffen. ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gebildet. ³Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.“

4.

§ 5 (Auswahlkommission für den Masterstudiengang Soziale Arbeit) wird gestrichen.

5.

§ 6 (Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren) wird § 5 und wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 Satz 1 wird „Bewerber/innen“ durch „Bewerberinnen/Bewerber“ ersetzt.

b)

In Absatz 1 Satz 2 wird „der/die Bewerber/in“ durch „die Bewerberin/der Bewerber“ und „er/sie“ durch „sie/er“ ersetzt.

c)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa)

In Satz 1 wird „Bewerber/innen“ durch „Bewerberinnen/Bewerber“ und „des/der zuletzt zugelassenen Bewerbers/in“ durch „der zuletzt zugelassenen Bewerberin/des zuletzt zugelassenen Bewerbers“ ersetzt.

bb)

In Satz 3 wird „der/die Bewerberin“ durch die „die Bewerberin/der Bewerber“ und „er/sie“ durch „sie/er“ ersetzt.

c)

In Absatz 4 Satz 2 wird „Bewerber/innen“ durch „Bewerberinnen/Bewerber“ ersetzt.

d)

In Absatz 5 wird zwischen „Abschluss des Bachelorstudiums“ und „nachträglich“ eingefügt: „oder eines diesem gleichwertigen Abschlusses“.

e)

In Absatz 5 wird „und Abs. 5“ angefügt.

6.

§ 7 (Zulassung in höhere Fachsemester) wird § 6 und wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 wird „Bewerber/innen“ durch „Bewerberinnen/Bewerber“ ersetzt.

b)

In Absatz 1 wird der bisherige Punkt b) zu a). Am Ende des Satzes wird „oder“ gestrichen.

c)

Der bisherige Punkt a) wird zu Punkt b). Am Ende des Satzes von Punkt b) Unterpunkt aa) wird „oder“ gestrichen.

**Neubekanntmachung
der
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 16. März 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2016 S. 3 ff.) neu bekannt gemacht.

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. ²Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. ³Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.
- (4) ¹Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. ²Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. ³Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ⁴Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II.

Zugang und Bewerbings-/Einschreibeverfahren

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit ist, dass die Bewerberin/der Bewerber
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Soziale Arbeit oder in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
- ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der Prüfungsausschuss. ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage oder der Empfehlung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). ²Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.
- (3) ¹Bewerber/innen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:
1. DSH Stufe 2,
 2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
 3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 5. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
 6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
 7. telc Deutsch C 1 Hochschule,
 8. abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

- (1) ¹Der Masterstudiengang Soziale Arbeit beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ³Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. ⁴Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. ⁵Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. ⁶Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). ⁷Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die credit points und über die Durchschnittsnote,
 2. Lebenslauf,
 3. ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.
- (5) ¹Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. ³Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. ⁴Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

III.

Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung**§ 4****Zulassungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird nach § 2 Abs. 2 getroffen. ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gebildet. ³Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5**Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin/des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Er enthält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) ¹Das Zulassungsverfahren wird zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an die Bewerberinnen/Bewerber durch Los vergeben, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums oder eines diesem gleichwertigen Abschlusses nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4 und Abs. 5.

§ 6**Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen/Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem fachlich eng verwandten Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser gleichwertigen Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe. ²Bei dann noch gleichwertigen Fällen entscheidet das Los.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.